

# **Leistungsvereinbarung**

über die

## **Familien- und Erziehungsberatung sowie Fachberatung**

zwischen der

**Region Hannover,  
vertreten durch den Regionspräsidenten,**

und der

**Landeshauptstadt Hannover,  
vertreten durch den Oberbürgermeister**

### ***Präambel***

*Die Region Hannover verfolgt das Ziel, im gesamten Regionsgebiet eine gleichmäßige Versorgung der Regionsbevölkerung mit Leistungen der Familien- und Erziehungsberatung sicherzustellen. Bei der Familien- und Erziehungsberatung handelt es sich um ein grundlegendes Unterstützungsangebot für Familien mit Kindern. Diese hat das Ziel, niedrigschwellig, allgemein zugänglich und kostenlos Hilfe zu leisten und hierdurch die Entwicklungs- und Bildungschancen von Kindern frühzeitig, präventiv und nachhaltig zu fördern. Beratungsstellen mit einem spezialisierten Angebot sind im neuen Versorgungskonzept als Spezialversorgung berücksichtigt, fokussiert auf die Themen Gewalt, Gender und Sexualität, Verselbständigung und problematischer Medienkonsum. Sie sollen die dezentralisierte Grundversorgung mit Familien- und Erziehungsberatungsleistungen ergänzen. Die Region Hannover ist als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig für das Gebiet von 16 regionsangehörigen Kommunen. Sie unterstützt gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 NKomVG und Beschluss der Regionsversammlung vom 10.11.2020 (BDs Nr. 3574 (IV)) die regionsangehörigen Kommunen, die als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe wirken, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.*

### **§ 1**

#### **Umsetzung des Versorgungskonzeptes**

- (1) Die Landeshauptstadt Hannover und die Region Hannover verpflichten sich, partnerschaftlich bei der Umsetzung des Versorgungskonzeptes der Region Hannover für Beratungsleistungen gemäß § 28 sowie §§ 8, 16, 17, 18, 41 SGB VIII auf dem Gebiet der Region Hannover für den Versorgungszeitraum von 2021 bis 2025 [Beschluss der Regionsversammlung vom 10.11.2020; (BDs Nr. 3574 (IV))] zusammenzuarbeiten. Das Versorgungskonzept wird hiermit für verbindlich erklärt. Die Landeshauptstadt Hannover wird im Rahmen ihrer Jugendhilfeplanung bis 2025 darauf hinwirken, die Organisation und Inhaltsbestimmung der Leistungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe im Sinne des Versorgungskonzeptes zu gestalten.

- (2) Die Region Hannover gewährt zu diesem Zweck der Landeshauptstadt Hannover gem. § 3 Abs. 2 S. 2 NKomVG eine finanzielle Unterstützung nach Maßgabe dieser Vereinbarung.

## **§ 2**

### **Leistungen der Landeshauptstadt Hannover**

- (1) Die Landeshauptstadt Hannover stellt den Leistungsanspruch von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien sowie jungen Erwachsenen durch den Einsatz von Fachkräften der Familien- und Erziehungsberatung (Grundversorgung) und der Fachberatung (Spezialversorgung) im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover sicher.
- (2) Die Grundversorgung beinhaltet die dezentral organisierte Erziehungsberatung, Familienberatung, Frühe Beratung, Jugendberatung, Beratung in Fragen bei Partnerschaft, Trennung und Scheidung zum Wohl betroffener Kinder, Beratung pädagogischer Fachkräfte sowie die fachdienstliche Unterstützung anderer Teams der Jugendhilfe. Die Spezialversorgung beinhaltet die zentral organisierte Beratung in den Themenfeldern Gewalt (sexualisierte Gewalt, eskalierte Elternkonflikte etc.), Gender und Sexualität (Mädchen- und Jungenarbeit, sexuelle Identität), problematischer Medienkonsum und Verselbstständigung (Unterstützung Jugendlicher und junger Erwachsener mit psychosozialen Schwierigkeiten oder Beziehungskonflikten bei einer eigenverantwortlichen Lebensführung). Gemäß § 5 Abs. 1 SGB VIII können Ratsuchende zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe äußern. Das Leistungsspektrum umfasst neben der Einzelfallberatung auch die Prävention, die Fachberatung und Vernetzungsaktivitäten im Umfang von 25 % der Gesamtleistung der Beratungsstellen.
- (3) Die Landeshauptstadt Hannover stellt sicher, dass die Leistungen der Familien- und Erziehungsberatung (Grundversorgung) im Kontext eines multiprofessionellen Teams erbracht werden. Dabei sollen Fachkräfte aus Psychologie, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie und Sozialarbeit zusammenwirken. Die Leistungen der Spezialversorgung sollen durch Fachkräfte der Sozialarbeit oder vergleichbarer Qualifikation sichergestellt werden.
- (4) Die Landeshauptstadt Hannover gewährleistet bedarfsgerechte Öffnungszeiten der eigenen und durch sie geförderten Beratungsstellen und hält die für die Leistungserbringung notwendigen und angemessenen Räumlichkeiten vor bzw. achtet bei durch sie geförderten Beratungsstellen auf deren Vorhaltung. Dazu gehören grds. Warteräume, Beratungsräume, ein Gruppenraum und ggf. Therapie- raum mit Spiel- und Betreuungsmaterial.
- (5) Die Landeshauptstadt Hannover strebt an, dass ihre und die durch sie geförderten Beratungsstellen barrierefrei zu erreichen sind.
- (6) Für die Beratungsleistungen werden keine Beratungsgebühren erhoben. Unberührt hiervon ist die Erhebung von Gebühren oder Teilnahmebeiträgen für Fortbildungsveranstaltungen oder Supervision.

- (7) Die Landeshauptstadt Hannover verpflichtet sich zu qualitätssichernden Maßnahmen ihrer eigenen Beratungsstellen einschließlich der Dokumentation der geleisteten Arbeit, eigener Supervision und Fortbildung und vereinbart mit den durch sie geförderten Beratungsstellen ebensolche Maßnahmen und Dokumentationen.

### § 3

#### Umfang der Finanzierung

- (1) Es wird eine Versorgungsquote von vier Beratungsfachkräften für 10.000 Minderjährige zugrunde gelegt. Die maßgebliche Bevölkerungszahl der Minderjährigen basiert für den Zeitraum von 2021 bis 2025 auf dem Stand vom 31.12.2019 und beträgt 83.814. Bei der Stellenermittlung wurde zudem ein Bedarfsindikator zugrunde gelegt, der Alleinerziehende, Kinder mit Mindestsicherungsleistungen und Familien mit Migrationshintergrund besonders berücksichtigt. Danach werden **27,58** Vollzeitäquivalente für die **Grundversorgung** und **6,71** Vollzeitäquivalente für die **Spezialversorgung** finanziert.
- (2) Die Landeshauptstadt Hannover erhält von der Region Hannover im Jahr 2021 im Rahmen der Grundversorgung für **Beratungsfachkräfte** eine Finanzierung je Vollzeitäquivalent in Höhe der jährlichen Personalkosten lt. KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ Nr. 07/2020, bestehend aus dem Personalschlüssel 50 % Psychologie (EG13 med.), 25 % Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie (EG14 med.) und 25 % Sozialarbeit (EG S12). In den Folgejahren wird dieser Betrag gemäß der durchschnittlichen Entwicklung des TVöD zwischen 2018 und 2020 um jährlich 2,71 % erhöht.
- (3) Die Landeshauptstadt Hannover erhält von der Region Hannover im Jahr 2021 im Rahmen der Spezialversorgung für **Beratungsfachkräfte** eine Finanzierung je Vollzeitäquivalent in Höhe der jährlichen Personalkosten für eine Stelle EG S12 (Sozialarbeit) lt. KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ Nr. 07/2020. In den Folgejahren wird dieser Betrag gemäß der durchschnittlichen Entwicklung des TVöD zwischen 2018 und 2020 um jährlich 2,66 % erhöht.
- (4) Der Landeshauptstadt Hannover wird außerdem für eine **Verwaltungskraft** (EG 5 Sekr., lt. KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ Nr. 07/2020) im Jahr 2021 eine Pauschale für Personalkosten nach dem Schlüssel 1,0 Vollzeitäquivalente Verwaltungskraft pro 5,0 Vollzeitäquivalente Beratungsfachkräfte erstattet. In den Folgejahren wird dieser Betrag gemäß der durchschnittlichen Entwicklung des TVöD zwischen 2018 und 2020 um jährlich 2,73 % erhöht.
- (5) Zudem wird jährlich eine **Sachkostenpauschale** von 9.700,00 Euro je Vollzeitäquivalent Beratungsfachkraft und unter Beachtung des unter Absatz 4 genannten Schlüssels auch je Vollzeitäquivalent Verwaltungskraft gewährt.
- (6) Weiterhin wird jährlich eine Pauschale für **Fortbildung und Supervision** für Beratungsfachkräfte von 1.000,00 Euro pro Vollzeitäquivalent von der Region Hannover gezahlt.
- (7) Des Weiteren erhält die Landeshauptstadt Hannover von der Region Hannover jährlich Pauschalen für **Funktionsräume** (Therapie-, Warte- und Gruppenräume)

in Höhe von insgesamt 99.489,33 Euro für die Grund- und Spezialversorgung. Davon entfallen 89.900,00 Euro auf die Grundversorgung und 9.589,33 Euro auf die Spezialversorgung.

- (8) Über den Vertragszeitraum wird sichergestellt, dass die Landeshauptstadt Hannover finanziell nicht schlechter gestellt wird, als sie es nach den im Jahr 2020 geltenden vertraglichen Regelungen war. Für die Finanzierung nach § 3 Abs. 2 S. 2 NKomVG werden folgende Beträge vereinbart:

2021: 3.949.245,04 Euro  
2022: 3.949.245,04 Euro  
2023: 3.949.245,04 Euro  
2024: 4.015.623,61 Euro  
2025: 4.109.824,27 Euro

- (9) Weitere Ausgaben werden von der Region Hannover nicht erstattet. Die Weiterleitung der Mittel an durch die Landeshauptstadt Hannover geförderte Beratungsstellen ist zulässig.
- (10) Die Auszahlung der Finanzierung erfolgt quartalsweise in vier gleichen Teilen zu folgenden Zahlungsterminen: 31.03., 30.06, 30.09. und 31.12. des jeweiligen Jahres.

#### **§ 4**

#### **Nachweis der Umsetzung des Versorgungskonzeptes**

- (1) Die Landeshauptstadt Hannover berichtet jährlich der Region Hannover zur Umsetzung des Versorgungskonzeptes. Dafür übermittelt die Landeshauptstadt Hannover der Region Hannover per Stichtag 30.06. jeden Kalenderjahres bis zum 30.09. des Kalenderjahres eine Übersicht über die Besetzung der Personalstellen der Beratungsfachkräfte sowie der Verwaltungskräfte der Landeshauptstadt Hannover (z. B. durch Auszug aus dem Stellenbewirtschaftungsplan; ohne personenbezogene Daten). Die Besetzung der Personalstellen der durch die Landeshauptstadt Hannover geförderten Beratungsstellen im Geltungsbereich des Versorgungskonzeptes wird von der Landeshauptstadt Hannover jährlich bis zum 30.09. hilfsweise durch eine Übersicht der gewährten Zuwendungen bzw. durch die Einreichung der Zuwendungsbescheide nachgewiesen.
- (2) Die Landeshauptstadt Hannover erstellt für die Grund- und Spezialversorgung aller beteiligten Beratungsstellen jährlich bis zum 31.03. des Folgejahres einen Jahresbericht. Dieser beinhaltet eine Dokumentation der erbrachten Leistungen inkl. einer kommunenbezogenen Statistik.
- (3) Die Region Hannover behält sich anteilige Kürzungen oder Rückforderungen vor, sofern die im Vertrag bestimmten Stellenanteile nicht bzw. nicht vollständig von der Landeshauptstadt Hannover vorgehalten worden sind. Maßgeblich sind die Bedingungen zum Berichtsstichtag 30.06.

**§ 5**  
**Laufzeit und Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung zum 01.01.2021 in Kraft und ersetzt die bisherige Vereinbarung vom 29.04.2015.
- (2) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, erstmals jedoch mit Wirkung zum 31.12.2025.

**§ 6**  
**Schlussbestimmungen**

- (1) Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Die Vertragsparteien informieren sich gegenseitig über außergewöhnliche Ereignisse von wesentlicher Bedeutung, welche das Erreichen des Ziels des Vertrages wesentlich erschweren oder gefährden.
- (3) Bei Unwirksamkeit einer Regelung verlieren die anderen Regelungen nicht ihre Wirksamkeit. Die unwirksame Regelung ist durch die Parteien durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, welche der unwirksamen Regelung inhaltlich möglichst nah kommt.

Region Hannover

Landeshauptstadt Hannover

---

Datum, Unterschrift

---

Datum, Unterschrift